



## Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II - Lernförderung

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Lernförderung“.

Tag der Antragstellung	Jobcenter Uckermark	Eingangsstempel
	Geschäftsstelle	

Nummer der Bedarfsgemeinschaft	_____
Name, Vorname, Anschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers)	_____ _____ _____
Telefonnummer (Angabe ist freiwillig)	_____

<b>A. Für</b>		
_____	_____	_____
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

<b>B. Die unter „A.“ genannte Person besucht</b>
<input type="checkbox"/> eine allgemein- oder berufsbildende Schule
_____
(Name der Schule/Einrichtung)
_____
(Anschrift der Schule/Einrichtung)
<input type="checkbox"/> Hiermit bestätige ich, dass durch das Jugendamt keine Leistungen nach § 35a SGB VIII erbracht werden.

<b>Einwilligung</b>			
Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter Uckermark soweit erforderlich zur Erbringung der Leistungen zur Teilhabe den Namen des Anspruchsberechtigten an den Anbieter übermittelt. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.			
_____	_____	_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller/in

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben			
_____	_____	_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller/in

### Hinweise zum Datenschutz:

Eine Information über die Datenerhebung durch das Jobcenter Uckermark erhalten Sie unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Jobcenter Uckermark sowie in den Servicebereichen des Jobcenters Uckermark. Mit der Information zur Datenerhebung soll über die Art, den Umfang, den Zweck sowie die Rechtsgrundlagen der Erhebung personenbezogener Daten durch das Jobcenter Uckermark sowie zu Ihren Betroffenenrechten aufgeklärt werden.

## **Hinweise zum Antrag auf Lernförderung**

### **Wichtige Hinweise:**

Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antrag ist rechtzeitig, also mit dem Entstehen eines Bedarfes, zu stellen. Dazu zählt insbesondere, die Leistungen zur Lernförderung vor der Fälligkeit bzw. dem Ablauf des Zahlungstermins zu beantragen. Wird der Antrag auf Leistungen zur Lernförderung nicht rechtzeitig gestellt, kann dies zur Nichtübernahme bzw. Verlust des Anspruchs führen.

Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

Die Leistungen werden grundsätzlich in Form von Sach- und Dienstleistungen gewährt, d. h. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn dadurch die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe (im Regelfall die Versetzung, aber auch die in den Unterrichtsfächern verfolgten Lernziele (z. B. im Mathematikunterricht die verlangten Rechen-, im Deutschunterricht die verlangten Lese- und Schreibkompetenzen) erreicht werden. Die Leistungsschwäche darf nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sein.

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form der Direktzahlung erbracht.